

Satzung des *Lebensmittel-retten+fair-teilen* e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen *Lebensmittel-retten+fair-teilen* e.V., nachfolgend als Verein bezeichnet.

(2) Sitz und Vereinsregistereintrag ist in Schweinfurt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

(5) Der Verein kann selbst als Dachorganisation agieren.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist

- ° die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten,
- ° die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- ° die praktische und theoretische Umsetzung der Zweckverwirklichung, durch Information über den fachgerechten Umgang mit Lebensmitteln
- ° Unterstützung und Hilfe für Obdachlose
- ° die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach § 53 AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ° den Aufbau eines landesweiten Netzwerkes zur Vermeidung von Abfällen im Lebensmittelbereich auf der Basis des „Drei-Säulen-Modells der Nachhaltigkeit“: Ökonomie, Ökologie und Soziales.⁽¹⁾
- ° Abholung und Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln, sowie Dinge des täglichen Bedarfs an hilfsbedürftige Menschen nach § 53 AO.
- ° Beratung, Organisation und Durchführung von Projekten, Fachvorträgen, Seminaren und Fortbildungen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(1) Danach sind Wirtschaft, Ökologie und Soziales gleichrangig und gleichgewichtig. Das Modell wurde zum Leitprinzip der Politik, fußend auf der Erkenntnis, dass globaler Umweltschutz nur möglich ist, wenn die Politik zugleich ökonomische und soziale Aspekte beachtet. Die EU formulierte 1997 mit ihrem Vertrag von Amsterdam explizit Ausgleich zwischen den Interessen zu schaffen und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.

- ° Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des Vereins.

- ° Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Einzelpersonen, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, sowie kommunalen und staatlichen Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Zusammenarbeit findet im Wesentlichen durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Konferenzen, Kampagnen und andere Aktivitäten statt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Satzung anerkannt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

(3) Der Verein hat aktive und Fördermitglieder. Jedes aktive Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Zahlungen in frei festgelegter Art, aber mindestens in Höhe des aktiven Mitgliedsbeitrages, für mindestens ein Geschäftsjahr oder sonstiger Zuwendungen zum Wohle des Vereins. Sie können auf Wunsch beratend in Entscheidungen der Mitgliederversammlung einbezogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag, bzw. auf freiwilliger Basis (ähnlich wie Fördermitglieder).

(3) Bei Neumitgliedern wird bei Eintritt eine Beitrittsgebühr in Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrag erhoben. Die Beitrittsgebühr wird im ersten Mitgliedsjahr mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet. Sollte das Neumitglied innerhalb des ersten Jahres den Verein verlassen, verbleibt der bestehende Restbetrag, der Beitrittsgebühr, beim Verein, d.H. es erfolgt keine Auszahlung des Restbetrages der Beitrittsgebühr!

(4) Bei betreten des Ausgaberaumes (Fair-Teiler) wird der Kunde registriert und es wird pro Besuch des "Kunden" ein Betriebskostenbeitrag erhoben, welcher vom Vorstand nach Geschäftssituation festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand und

(2) die

Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, alle natürliche Personen:

- ° Erster Vorsitzende/r
- ° Zweiter Vorsitzende/r und
- ° Kassenwart/in
- ° Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beschäftigte des Vereins können ein Vorstandsamt nicht ausüben.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Verträgen (insb. Arbeits-, Miet/Pachtverträge)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung und Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und Projekt- und Arbeitsgruppen oder einen Beirat bestellen. Der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Beirat. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf solche Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Schriftführer erstellt alle Protokolle, Schriftsätze, verwaltet die Mitglieder- und Helferlisten, sowie den sonstigen vereinsbezogenen Schriftverkehr.
- (11) Der Vorstand wird durch den Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.
- (4) Mitglieder können bis vor Festlegung eines nächsten Mitgliederversammlungstermines Anliegen einbringen, welche dann entweder als eigene Tagesordnungspunkte oder unter sonstige Tagesordnungspunkte in der folgenden Mitgliederversammlung abgearbeitet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über

- ° Wahl der Vorstandsmitglieder,
- ° Aufgaben des Vereins,
- ° Aufnahme von Darlehen,
- ° Mitgliedsbeiträge,

- ° Gebührenbefreiungen,
- ° Ernennung der Referenten für spezielle Aufgabenbereiche,
- ° Interne Organisation und Ordnungsstruktur,
- ° Satzungsänderungen,
- ° Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschäftigte des Vereins nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Form von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärungseinwilligung gilt über die Beendigung einer Vereinsmitgliedschaft hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Ihren Widerruf, der jederzeit möglich ist.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Verein erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft in einem Verein erforderlich sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben zur Person (Name,

Anschrift, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefon/Faxnummer und/oder vergleichbare Daten). Im Zuge der Vereinsmitgliedschaft betrifft dies auch sämtliche Mitgliedstätigkeiten wie bspw. ID-Nummer und Abholanzahl usw. Der Verein veröffentlicht ggf. Mitgliedsdaten sowie Veranstaltungs- und Aktivitätsergebnisse und Fotos im Internet und in der Presse.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem Verein.

Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre beim Verein gespeicherten Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks mildtätiger Unterstützung bedürftiger Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs, gem. § 53 AO, zum unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendungszwecke.

(3) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.07.2017 beschlossen.